

Dies betrifft besonders Fragen der exakten Festlegung der Verantwortung im Zusammenhang mit der Anwendung der Prinzipien der sozialistischen Betriebswirtschaft, Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des Schutzes der Tierbestände.

Die Bekämpfung der Kriminalität kann jedoch in den Betrieben nicht nur durch Schaffung von Ordnung und Sicherheit erfolgen. Im Artikel 3 des Strafgesetzbuches sind die Betriebsleiter aufgefordert, durch wissenschaftliche Leitungstätigkeit Straftaten vorzubeugen. Zur wissenschaftlichen Leitungstätigkeit gehört auch analytische Arbeit. Ohne Analysen läßt sich auch bei der Bekämpfung der Kriminalität keine zielgerichtete Leitungstätigkeit ausüben.

Bei der Diskussion der vorliegenden Gesetzentwürfe entsprach es der Natur der Sache, daß, ausgehend von den grundlegenden Normen des Entwurfs des Strafgesetzbuches, auch Fragen erörtert wurden, die in anderen gesetzlichen Regelungen enthalten sind. So z. B. ist der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft der Auffassung, daß ein neues Tierseuchengesetz, welches den sozialistischen Produktionsverhältnissen, besonders den sich entwickelnden Kooperationsbeziehungen und der fortschreitenden industriemäßigen Organisation und Leitung entspricht, baldmöglichst ausgearbeitet und beschlossen werden sollte.

Aus der in der ersten Lesung gegebenen Begründung zu den Gesetzesvorlagen wissen wir, daß ein hoher Prozentsatz — etwa $\frac{1}{5}$ — aller Straftaten unter Alkoholeinwirkung begangen wird. Die Rechtspflegeorgane haben — wie wir wissen — die verschiedensten Initiativen zur Bekämpfung der Alkoholkriminalität entwickelt. Der sozialistische Bändel hat ebenfalls auf seinem Gebiet gewisse Maßnahmen vorgesehen. So ist z. B. bei der Anwendung sowohl des Prämien- als auch des Provisionslohnes für Werkätige in sozialistischen Gaststätten und im Hotelwesen zulässig, keine Prämie oder Provision auf den Umsatz von Spirituosen zu zahlen. Das kann jedoch nicht die einzige Maßnahme im Handel sein. Der Minister für Handel und Versorgung sollte, zusammen mit den zentralen handelsleitenden Organen, überprüfen, welche weiteren Maßnahmen, darunter auch auf dem Gebiet der Preispolitik, zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs eingeleitet werden können. Wir wollen jedoch bei allen Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch betonen, daß der Kampf nicht gegen den Alkoholgenuß, sondern gegen den *Mißbrauch* des Alkohols geführt werden muß. In den Verkaufsstellen und Kiosken wird sich das u. a. über eine Veränderung des Sortiments erreichen lassen, in den Gaststätten vielleicht über eine grundsätzliche Regelung der Ausschankbedingungen, verbunden mit einer Festlegung von Ausschankzeiten für alkoholische Getränke und einer disziplinarischen Verantwortlichkeit bzw. Verantwortlichkeit wegen einer Ordnungswidrigkeit solcher Gaststättenleiter, die an offensichtlich Betrunkene weiterhin alkoholische Getränke aus-schenken.

Abgeordnete MARGIT WEGENER, Berichterstatterin der Ausschüsse der Volkskammer für Arbeit und Sozialpolitik und für Gesundheitswesen:

Die Betriebe sind die Stätten, wo in vielfältiger Weise Kriminalitätserscheinungen entgegengewirkt werden kann, wo Konfliktsituationen durch gesellschaftsgemäßes Verhalten gelöst und Rechtsverletzer gezwungen werden, sich bewußt in die sozialistische Kollektivität und Disziplin einzuordnen. Eine wirksame Vorbeugung ist dort gegeben, wo sich der Werkdirektor mit seinen Leitungskadern persönlich und im Kollektiv voll verpflichtet fühlt und ideologische Klarheit dar-

über besteht, daß ihre Verantwortung für die Planung und Leitung der ökonomischen Prozesse und die Führung der Betriebskollektive die Verantwortung für die Einhaltung der Gesetzlichkeit, für Ordnung und Sicherheit, für die Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins und die Überwindung von Kriminalitätsursachen und -bedingungen einschließt.

Wir möchten auf drei wichtige Grundlagen hinweisen, die eine effektive Vorbeugungstätigkeit im Betrieb fördern:

1. eine qualifizierte Leitung der ökonomischen Prozesse, die Ordnung und Sauberkeit und sozialistisches Arbeiten im Produktionsbereich einschließt,
2. ein richtiges leitungsmäßiges Verhalten, welches die Lösung der täglichen Aufgaben, Auseinandersetzungen und Konfliktregelungen, die kontinuierliche Erziehung und Bewußtseinsbildung sowie die zielgerichtete Arbeit mit dem Menschen im Komplex verbindet,
3. eine regelmäßige und exakte Analyse der Kriminalitätserscheinungen, Konflikte und Rechtsverletzungen im Betrieb.

Sozialistische Arbeitsbedingungen sowie Ordnung und Sauberkeit im Betrieb sind wesentliche Faktoren, die das Verhalten des Menschen inner- und außerhalb des Betriebes beeinflussen. Sie werden zu besonders wirksamen und persönlichkeitsformenden Einflüssen, wenn sie verknüpft sind mit einem System von Maßnahmen zur Festigung und Stärkung der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin. Sichtbare erzieherische und vorbeugende Resultate sind erreichbar, wenn sich die staats- und wirtschaftsleitenden Organe planmäßig mit jenen Werkätigen beschäftigen, die labil erscheinen, die wenig Beständigkeit in der Arbeit zeigen, oft ihr Tätigkeitsfeld wechseln und es mit der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin sowie der Betriebsordnung nicht allzu ernst nehmen. Eine genaue Übersicht ermöglicht eine organisierte Unterstützung dieser Menschen bei der Erziehung zur gesellschaftlichen Verantwortung und ehrlichen Arbeit.

Das sozialistische Strafrecht dient dem Schutze des Lebens und der Gesundheit der Menschen. Von dieser humanistischen Aussage sind im neuen Strafgesetzbuch auch die Paragraphen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit des Menschen geprägt. Alles in unserer Deutschen Demokratischen Republik ist auf das Wohl des Menschen gerichtet. In großzügigster Weise wird der Gesundheitsschutz gefördert. Forschung und Wissenschaft sind bemüht, entsprechend dem Welthöchststand die notwendigen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle gesundheitliche Vorbeugung zu schaffen. Moderne Einrichtungen des Gesundheitswesens und hervorragende medizinische Betreuung der Patienten garantieren echte Fürsorge unseres Staates. Es kann deshalb nur begrüßt werden, daß jedes Zuwiderhandeln, jede Straftat gegen Leben und Gesundheit, Freiheit und Würde des Menschen strafrechtlich geahndet wird. Eine sozialistische Gemeinschaft, wie wir sie gestalten, ruft jeden einzelnen Bürger unseres Staates auf, volle Verantwortung für seinen Nächsten, für den Menschen neben ihm, zu tragen. Achtung vor dem Leben und vor der Persönlichkeit des anderen ist grundlegendes Prinzip und eine sichere Gewähr, strafbaren Handlungen vorzubeugen.

Die Bedingungen im Zeitalter der technischen Revolution stellen höhere Anforderungen an die Menschen in den Betrieben, aber auch an die technischen Ausrüstungen. Wiederum finden wir die große vorbeugende und auf den Schutz der Menschen gerichtete Aussage in den Gesetzentwürfen mit den Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz bestätigt. Unsere beiden Ausschüsse sehen in den §§ 193 bis 195 StGB, die